

- 3) Des Grasens in denen Gehauen und Gehölzen sollen die Unterthanen bey 1. Schock Straffe, so oft einer oder die Seinigen darüber betreten werden, sich hinführgänglich enthalten.

### Cap. III.

#### Vom Claffter-Schlage.

- 4) Bey Fällung derer Bäume und Schlagung derer Clafftern sollen die arbeitende Unterthanen durchgehends der Säge sich gebrauchen, keinesweges aber das Holz mit der Art schroten, auch keine über eine halbe Elle hohe Stöcke stehen lassen; über dieses
- 5) künfftighin die Wippel und starcke Aeste, ingleichen die knorrichten Stöcke und Rumpffe mit aufarbeiten, und den übrigen Abraum zu Reißig aufhacken,
- 6) Diejenigen, welche das zu ihrer Haushaltung benötigte Brenn-Holz von alten liegenden Wind-Brüchen, oder wenn dergleichen nicht mehr vorhanden, von abgestorbenen Stämmen aus der Heyde sich noch ferner erhalten wollen, bey dem Revier-Förster sich anmelden, da denn denenselben gegen einen zu entrichtenden jährlichen Zins, ein Erlaubniß-Schein mit Benennung derer Tage, an welchen die Sammlung und Abführung dergleichen Holzes frey stehen soll, von dem iedesmahligen Cammerer-Verwalter auszustellen.
- 7) Auf gleiche Art ist es mit Lesung der Eichel-Mast zu halten.

### Cap. VII.

#### Von Räumichten, Laas-Biesen.

- 8) Dasjenige Gras, so sich in denen Gesümpffen oder auf denen hin und wiederlauffenden Wegen, oder andern sonst unschädlichen Orten befindet, soll gegen ein jährliches Sichel-Geld verlassen werden; Dahero diejenigen, welche hierzu Belieben tragen, bey dem Cammerer-Verwalter